

## Das besondere elektronische Anwaltspostfach

Rechtsanwalt Julius Oberste-Dommes LL.M.  
Fachanwalt für IT-Recht

WERNER Rechtsanwälte Informatiker, Oppenheimstr. 16, 50668 Köln, [www.werner-ri.de](http://www.werner-ri.de)  
Tel: 0 221 / 97 31 430, E-Mail: [info@werner-ri.de](mailto:info@werner-ri.de)

Das besondere elektronische Anwaltspostfach, Arbeitskreis EDV und Recht e.V., 30.09.2015

### Einleitung

---

- Hinweise auf der Website der Bundesrechtsanwaltskammer (Stand: 30.09.2015):

Alle in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwälte erhalten ein beA; [...]

Die beA-Postfächer sind ab 01.01.2016 empfangsbereit [ingerichtet]; [...] Das heißt, dass ab 2016 allen Kollegen Nachrichten beziehungsweise Dokumente zugestellt werden können. Es bedeutet zugleich, dass alle Rechtsanwälte auch für die am ERV teilnehmenden Gerichte und Kollegen erreichbar sind.

## Einleitung

---

- Sind Sie ab dem 01.01.2016 verpflichtet, zu prüfen, ob sich Nachrichten in Ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) befinden?
- Nach meiner Auffassung:

NEIN!

## Rechtsgrundlagen des beA

---

- Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) (FördEIRV)
- Wesentliche Gesetzesänderungen und -ergänzungen im Überblick
  - ZPO
  - BRAO
  - Andere Verfahrensordnungen: Das FamFG, das ArbGG, das SGG, die VwGO sowie die FGO enthalten entweder den Vorschriften der ZPO entsprechende Regelungen oder verweisen auf diese.
  - Keine Einführung des ERV im Bereich des Straf- und des Ordnungswidrigkeitenrechts.

## Rechtsgrundlagen des beA

---

- § 130a Abs. 1 ZPO n.F.  
Vorbereitende Schriftsätze etc. können als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.
- § 130a Abs. 3 ZPO n.F. (Kernvorschrift)
  - Das Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Versenders versehen sein (unabhängig vom Übermittlungsweg) oder
  - einfach signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO n.F. übermittelt werden.

## Rechtsgrundlagen des beA

---

- § 130a Abs. 4 ZPO n.F.  
Sichere Übermittlungswege sind:
  1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos,
  2. das besondere elektronische Anwaltspostfach nach § 31a BRAO.

## Rechtsgrundlagen des beA

---

- Wie stellt das Gericht Schriftsätze zu?  
=> § 174 Abs. 3 S. 3, Abs. 4 ZPO n.F.
- Wie stellen Sie von RA zu RA zu?  
=> Gemäß § 195 Abs. 1 S. 5 ZPO i.V.m. § 174 Abs. 3 S. 3. ZPO n.F. auf einem sicheren Übermittlungsweg.

## Rechtsgrundlagen des beA

---

- Am 01.01.2016 tritt § 31a BRAO in Kraft.
- Frühestens am 01.01.2018 treten in Kraft:
  - § 130a ZPO
  - Die Änderungen von § 174 ZPO
  - Die Änderungen von § 195 ZPO
- Spätestens ab 01.01.2022 tritt § 130d ZPO (Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwälte) in Kraft.

## Einzelfragen zum beA

---

- Aktive Nutzungspflicht?  
=> NEIN, § 130a Abs. 3, 4 ZPO n.F. lassen die Wahl zwischen verschiedenen sicheren Übermittlungswegen.

## Einzelfragen zum beA

---

- Passive Nutzungspflicht?  
Mögliche Definition: Die Pflicht, sein engerichtetes und empfangsbereites beA auf eingegangene Schriftsätze und Schreiben zu kontrollieren.  
=> m.E. besteht eine passive Nutzungspflicht nicht:
  - Ist der Tatbestand des § 31a BRAO überhaupt erfüllt?
    - Hat das Identifizierungsverfahren stattgefunden?
    - Was bedeutet „engerichtet“?

## Einzelfragen zum beA

---

- Gesetzlich angeordnete Nutzungspflicht fehlt!

Hinweis der BRAK unter <http://bea.brak.de/fragen-und-antworten/>:

*Die BRAK empfiehlt daher, auch wenn es gesetzlich keine ausdrückliche Verpflichtung zur Nutzung des beA gibt, dennoch die für die Erstregistrierung erforderliche beA-Karte rechtzeitig zu bestellen, damit die Gefahr haftungsrechtlicher Konsequenzen durch das Verpassen relevanter Post vermieden wird.*

## Einzelfragen zum beA

---

- Zugangsvereitelung durch Nichtregistrieren des beA?
  - Nach Zöller-Stöber, ZPO, 30. Aufl., Köln 2014, § 174 Rdnr. 7 ist prozessuale Zustellung frühestens bewirkt, wenn RA von dem Gewahrsam, den er an dem Schriftstück erlangt hat, Kenntnis hat.
  - Bei Nichtregistrierung des beA hat der RA diese Kenntnis nicht. Darüberhinaus hat er auch keine Möglichkeit der Kenntnisnahme nach § 130 BGB.

Allenfalls kann über eine Obliegenheit diskutiert werden, sich für das beA zu registrieren. Besteht eine solche Obliegenheit ?

Nach meiner Auffassung:

NEIN!

## Einzelfragen zum beA

---

- Nutzungspflicht frühestens ab dem 01.01.2018?

Eröffnung eines sicheren Übermittlungsweges erforderlich.

- Ist das empfangsbereite beA überhaupt verfassungsgemäß?

Rechtsanwälte würden gezwungen, sich eine IT-Ausstattung anzuschaffen, obwohl frühestens ab dem 01.01.2018 die theoretische Verpflichtung besteht, dem Gericht einen sicheren Übermittlungsweg anzugeben.

## Einzelfragen zum beA

---

- Umfangsverfahren:

Gerichte nehmen nach bisheriger Planung nur Nachrichten mit bis zu 100 Anhänge mit insgesamt maximal 30 MB an; dies soll auf 500 Anhänge mit maximal 150 MB erweitert werden. Die Speicher- und Übertragungskapazitäten des beA sind nach Aussage der BRAK unbegrenzt.

Mögliche Lösungen: Erweiterungen der Kapazitäten bei Gericht oder Einreichung von qualifiziert elektronisch signierten Schriftsätzen nebst Anlagen auf DVD oder USB-Stick.

## Einzelfragen zum beA

---

- Zugang zum beA:
  - Kammerwechsel: Unproblematisch, es gibt nur ein beA pro Anwalt.
  - RA-Wechsel: Bei Gericht anzeigen.
  - RA in mehreren Kanzleien: Es gibt nur ein beA, Berechtigungen müssen entsprechend erteilt werden.
  - Sekretärin scheidet aus: Berechtigungen entziehen.

## Einzelfragen zum beA

---

- Folgen eines technische Ausfalls:

§ 130d S. 3 ZPO n.F. : Ist es dem RA vorübergehend unmöglich, dem Gericht elektronische Dokumente zu übermitteln, muss er bei der (in einem solchen Fall zulässigen) Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach, die vorübergehende Unmöglichkeit glaubhaft machen.

## Weiterer Zeitplan des beA

---

### ▪ Zeitplan

- Ab Mitte November 2015: Erstmalige Registrierung und erstmaliger Zugriff auf das beA möglich.
- Ab 01.01.2016: Versand und Empfang von Nachrichten über beA.
- Bis 01.01.2018: Prozessual wirksame Übermittlung von Nachrichten über das beA nur mit qualifizierter elektronischer Signatur.
- Ab 01.01.2022: Ab dann müssen alle Rechtsanwälte den elektronischen Rechtsverkehr z.B. per beA nutzen.

### Ihr Referent:

Julius Oberste-Dommès  
LL.M. (Informationsrecht)  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für IT-Recht

Oppenheimstraße 16, 50668 Köln

Telefon 0 221 / 97 31 43 - 0  
Telefax 0 221 / 97 31 43 - 99

julius.oberste-dommes@werner-ri.de  
www.werner-ri.de



## Das besondere elektronische Anwaltspostfach

Rechtsanwalt Julius Oberste-Dommes LL.M.  
Fachanwalt für IT-Recht

WERNER Rechtsanwälte Informatiker, Oppenheimstr. 16, 50668 Köln, www.werner-ri.de  
Tel: 0 221 / 97 31 430, E-Mail: info@werner-ri.de

Das besondere elektronische Anwaltspostfach, Arbeitskreis EDV und Recht e.V., 30.09.2015

### Wesentliche Vorschriften

---

- § 130a ZPO n.F. Elektronisches Dokument
- § 130d ZPO Nutzungspflicht für Rechtsanwälte
- § 174 ZPO n.F. Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung
- § 195 ZPO n.F. Zustellung von Anwalt zu Anwalt
- § 31a BRAO Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Teilweise Änderungen sind im nachfolgend wiedergegebenen Gesetzeswortlaut fett markiert.

## § 130a ZPO n.F. Elektronisches Dokument

---

- (1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.
- (2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.
- (3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.
- (4) Sichere Übermittlungswege sind
  1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
  2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31 a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
  3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,
  4. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.
- (5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.
- (6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

## § 130d ZPO n.F. Nutzungspflicht für Rechtsanwälte

---

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument.

## § 174 ZPO n.F. Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung

---

- (1) Ein Schriftstück kann an einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.
- (2) An die in Absatz 1 Genannten kann das Schriftstück auch durch Telekopie zugestellt werden. Die Übermittlung soll mit dem Hinweis "Zustellung gegen Empfangsbekanntnis" eingeleitet werden und die absendende Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Justizbediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.
- (3) An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben. Das Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 zu übermitteln und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Die in Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.
- (4) Zum Nachweis der Zustellung nach den Absätzen 1 und 2 genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. Das Empfangsbekanntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden. Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen. Das elektronische Empfangsbekanntnis ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Hierfür ist ein vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellter strukturierter Datensatz zu nutzen.

## § 195 ZPO n.F. Zustellung von Anwalt zu Anwalt

---

- (1) Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so kann ein Dokument auch dadurch zugestellt werden, dass der zustellende Anwalt das Dokument dem anderen Anwalt übermittelt (Zustellung von Anwalt zu Anwalt). Auch Schriftsätze, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom Amts wegen zugestellt werden, können stattdessen von Anwalt zu Anwalt zugestellt werden, wenn nicht gleichzeitig dem Gegner eine gerichtliche Anordnung mitzuteilen ist. In dem Schriftsatz soll die Erklärung enthalten sein, dass von Anwalt zu Anwalt zugestellt werde. Die Zustellung ist dem Gericht, sofern dies für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist, nachzuweisen. Für die Zustellung an einen Anwalt gilt § 174 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, 3 entsprechend.
- (2) Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekanntnis des Anwalts, dem zugestellt worden ist. § 174 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Der Anwalt, der zustellt, hat dem anderen Anwalt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zustellung zu erteilen.

## § 31a BRAO Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

- (1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet nach Überprüfung der Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens in dem Gesamtverzeichnis nach § 31 für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.
- (2) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Sie kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Rechtsanwälte und für andere Personen vorsehen.
- (3) Sobald die Zulassung erloschen ist, hebt die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf und löscht dieses.

## Tabellarische Zusammenfassung

| Einreichen bei Gericht                         |                       |   |                                 |
|--|-----------------------|---|---------------------------------|
|  | De-Mail               | beA   | E-Mail, USB-Stick<br>CD/DVD-ROM |
| Individuelles elektronisches Postfach          | POST-Ident            | BRAK-Identifizierung<br>und beA-Registrierung | nein                            |
| „Sicherer Übermittlungsweg“<br>nach § 130a ZPO | ja                    | ja  | nein                            |
| Qualifizierte elektronische Signatur           | nicht<br>erforderlich | nicht<br>erforderlich                         | erforderlich                    |

| Vorbereiten des Rückkanals                           |                            |     |                                 |
|--|----------------------------|-----|---------------------------------|
|  | De-Mail                    | beA | E-Mail, USB-Stick<br>CD/DVD-ROM |
| „Sicherer Übermittlungsweg“<br>nach § 174 Abs. 4 ZPO | Gleichwertige Alternativen |     | nein                            |